

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 wird auf Beschluss Nr. 027/18 der Stadtvertreterversammlung vom 28.05.2018 nachfolgend aufgeführte Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Thünenhof in 18209 Bad Doberan

Gemarkung Bad Doberan, Flur 7,
Flurstücke 31, 32, 35/54 Teilfläche

Lage der Verkehrsflächen: abzweigend von der Nienhäger Chaussee im Westen bzw. von der Landesstraße L13 (An der Krim) im Nordosten, Straße zur Erschließung des kleinen Wohngebietes südöstlich der Nienhäger Chaussee, sowie der Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Bad Doberan und des Städtischen Bauhofs.

Festsetzung der Widmung:

- | | |
|--|--|
| <u>I. Klassifizierung:</u> | Die genannte Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 3a) StrWG MV. |
| <u>II. Funktion:</u> | innerörtliche Verbindungsstraße |
| <u>III. Träger der Straßenbaulast:</u> | Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Doberan. |
| <u>IV. Widmungsbeschränkungen:</u> | keine |

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Doberan, Severinstraße 6 Widerspruch eingelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist beim Amt für Stadtentwicklung Bad Doberan eingegangen ist.

Bad Doberan, 20.12.2021

Stadt Bad Doberan als Straßenbaulastträger


Rüdiger Matthews
1. Stadtrat

